

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

43. Jahrgang

Würzburg, 18. Mai 1998

Nr. 9

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 14.05.1998 Nr. 820–8622.01–14/96

über das

Naturschutzgebiet „Weihergrund“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das ca. 4 km nördlich von Bischbrunn, Landkreis Main-Spessart, gelegene Wiesental wird unter der Bezeichnung „Weihergrund“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha und liegt in der Gemarkung Bischbrunner Forst der Gemeinde Bischbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Bischbrunner Forst, Staatswald-distrikt I/Weiherberg, Landkreis Main-Spessart.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Weihergrund“ ist es,

1. einen noch offenen, von Wiesen geprägten und nicht durch Beweidung beeinträchtigten Talabschnitt im Spessart vor Veränderungen zu schützen,
2. die artenreiche Wiesenvegetation und die Vielfalt an Pflanzengesellschaften insbesondere feuchter bis nasser Standorte zu pflegen und die Standortbedingungen der verschiedenen Lebensgemeinschaften zu erhalten,
3. den Standort einer in Unterfranken nur im Spessart an wenigen Stellen noch vorkommenden Pflanzenart zu sichern und

4. den naturnahen Bachlauf mit seiner Wasser- und Ufervegetation zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen aufzuforsten, umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,

11. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Wildgehege zu errichten,
12. zu düngen, zu güllen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. Feuer zu machen,
15. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
16. vorhandene wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung (Mahd) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 12,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortgemäße Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen einschließlich der nicht dauerhaften Holzlagerung in einem bis zu 10 m breiten Streifen entlang der Heinrichsgrundstraße, des Eulengrundweges, der Lichtenauer Straße, des Lorenzwiesenweges und des Metzenwiesenweges; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei am Metzenbach sowie die extensive Nutzung des Teiches im Heinrichsgrund ohne Düngung, Kalkung und chemische Mittel,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen und Wildäcker – mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz – BayJG –) – dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 16,
6. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von vorhandenen Versorgungsleitungen und Freilandmeßstellen mit Abflußpegeln sowie Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt oder für den Trinkwasserschutz erforderlich ist,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 17 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 14. Mai 1998
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz V o g t
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1998 S. 97

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14. 05. 1998

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.108)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6022, 6122



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

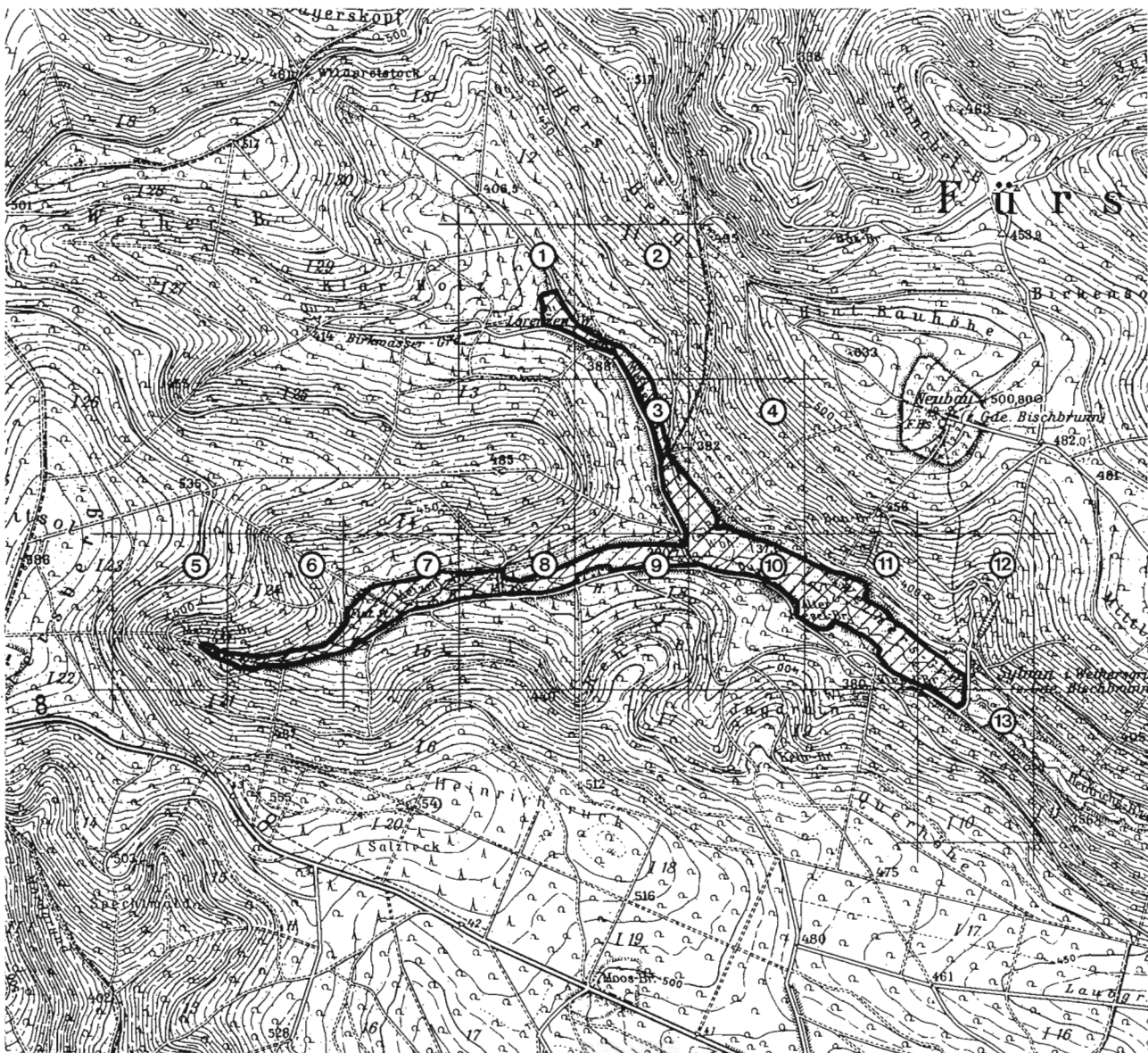
Vergrößerung aus N. W. 85 - 65/66,
86 - 65/66



Naturschutzgebiet

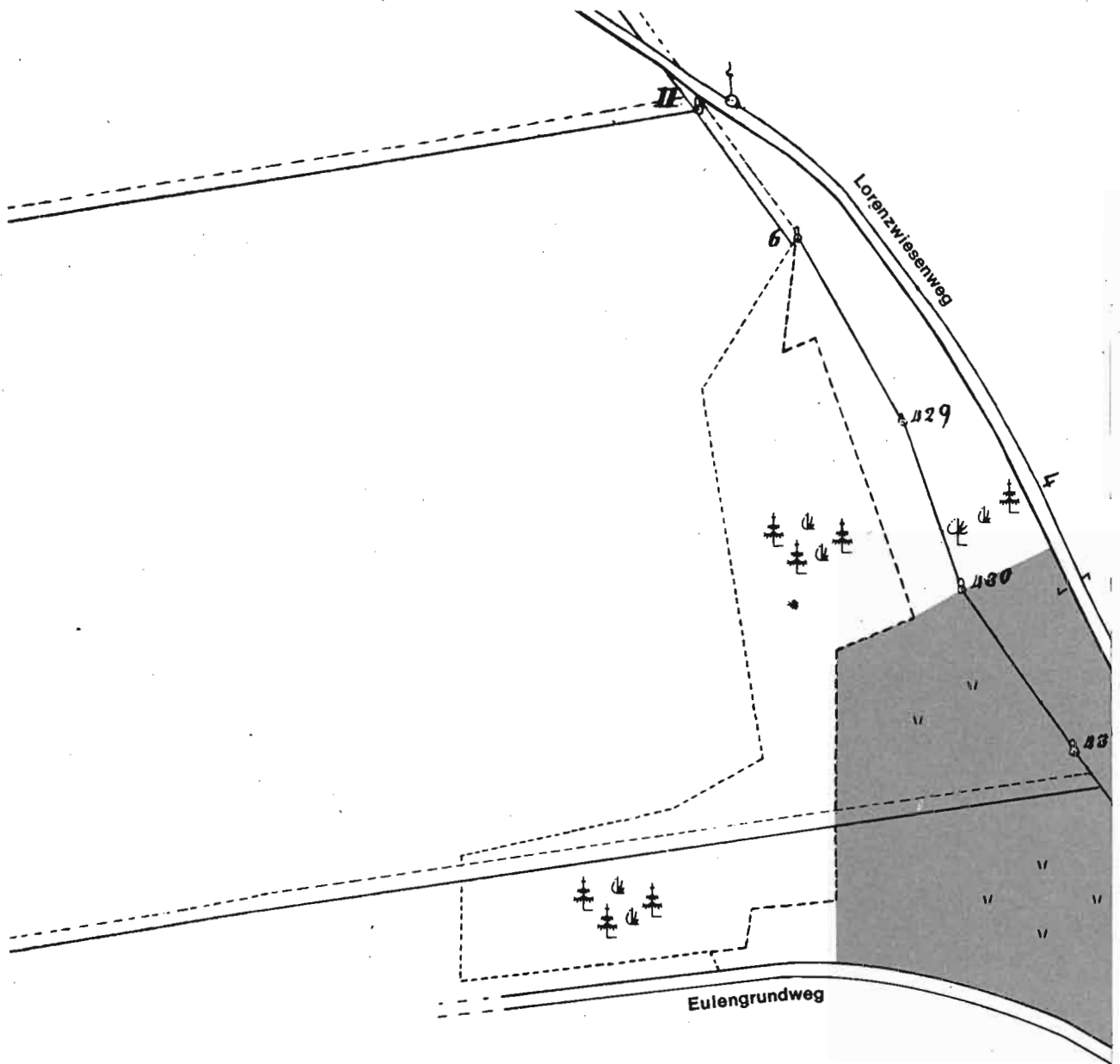
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

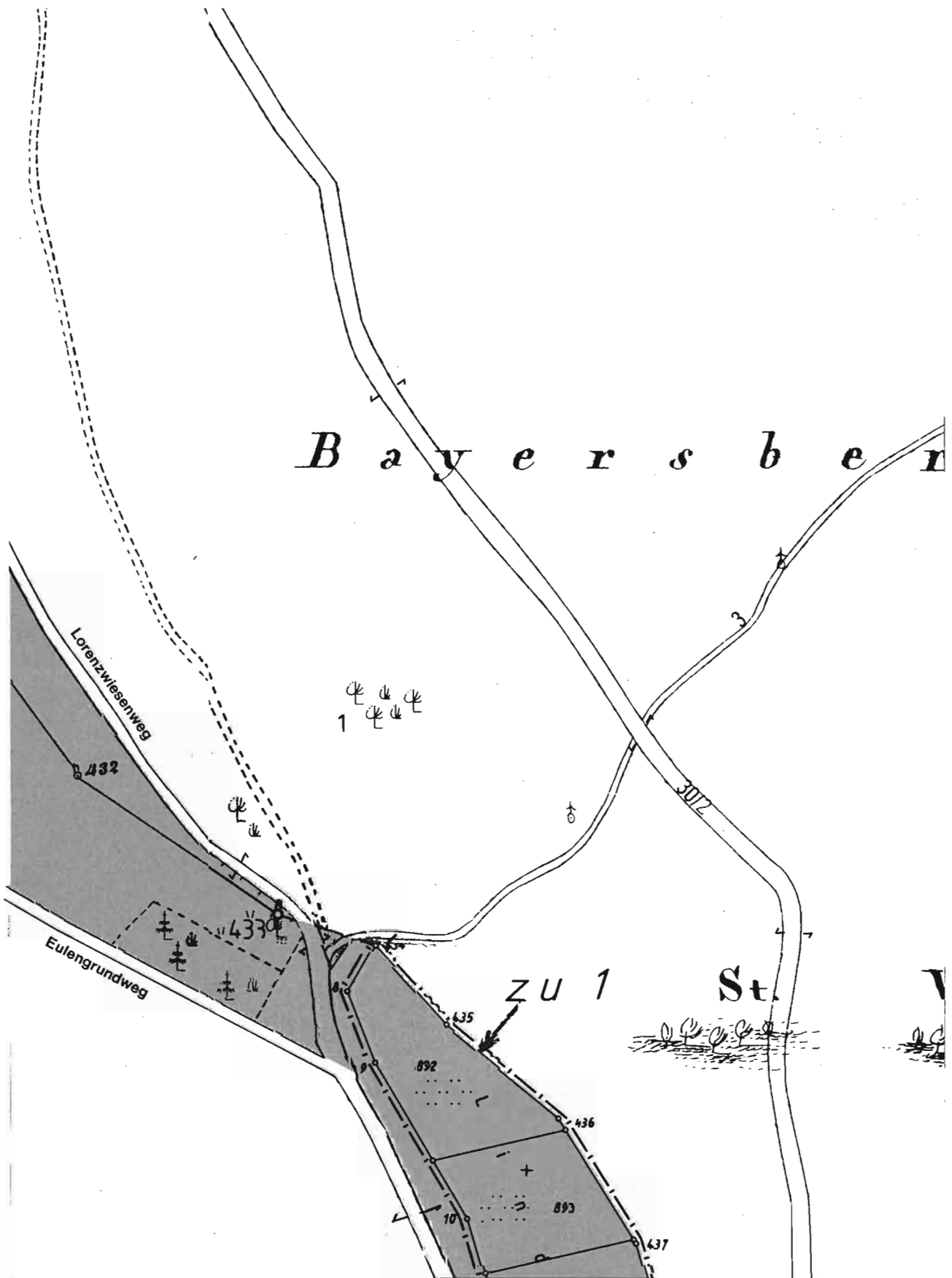
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 1



e i h e r s r a i n

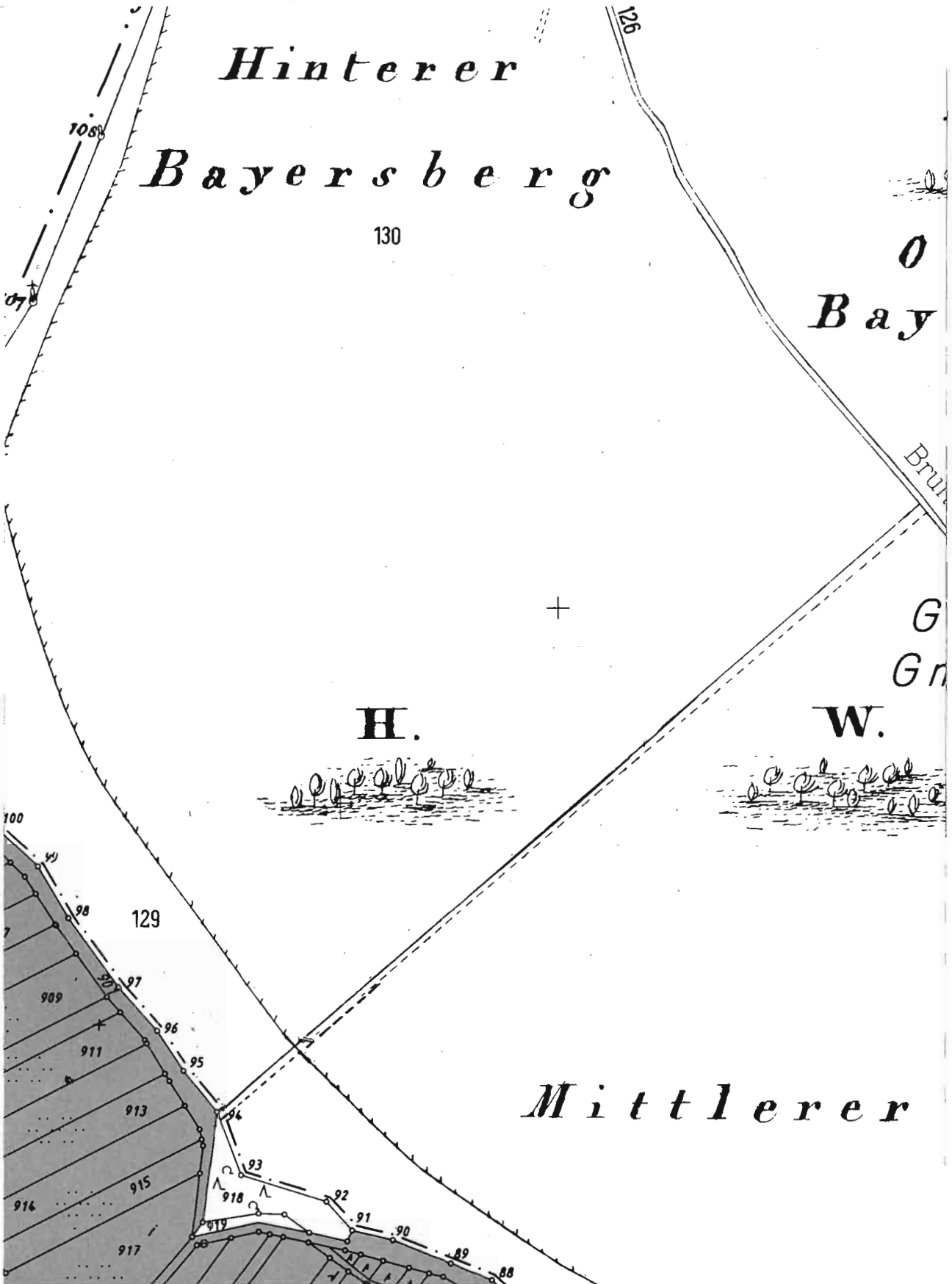
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 2



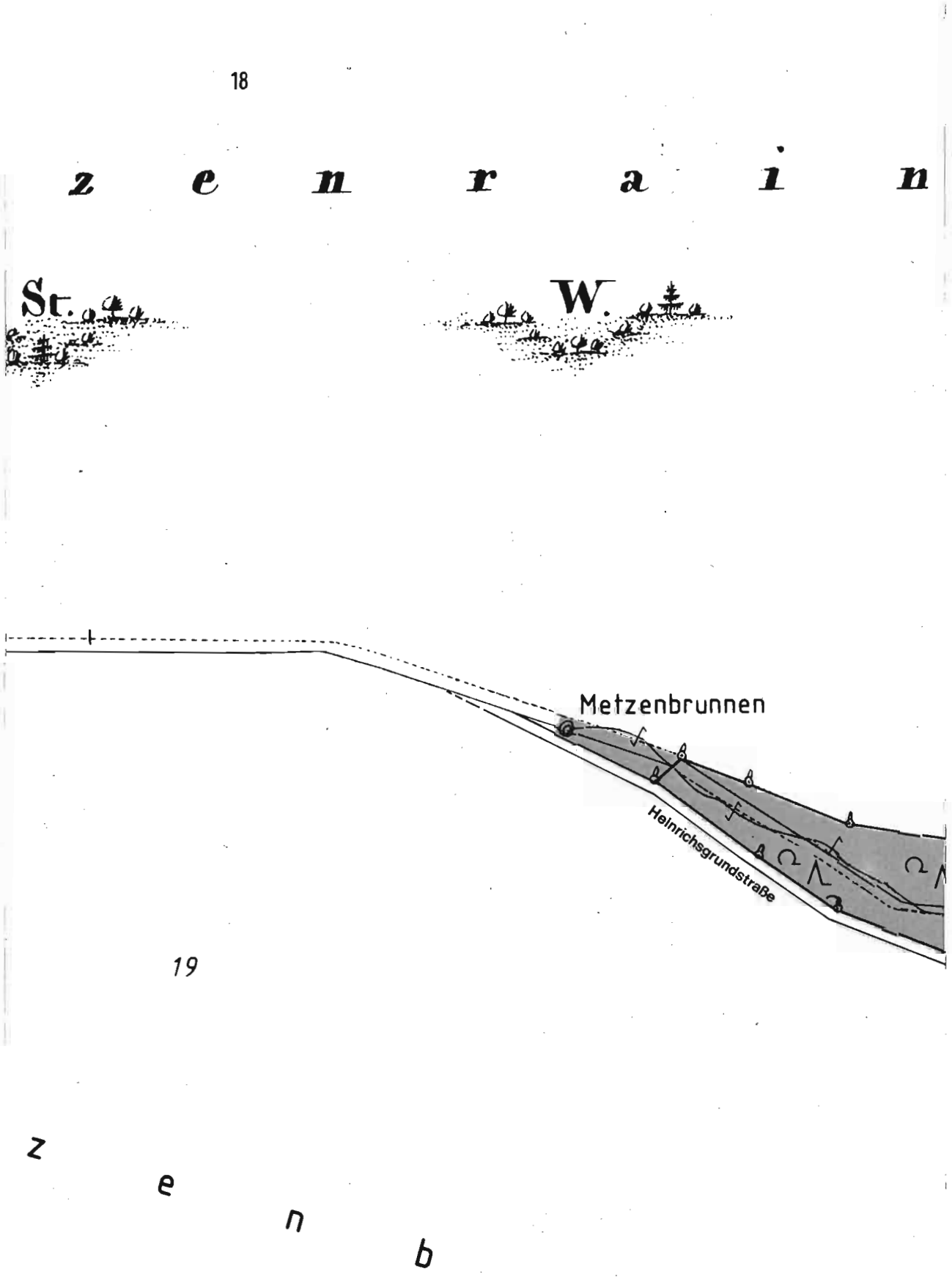
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 4



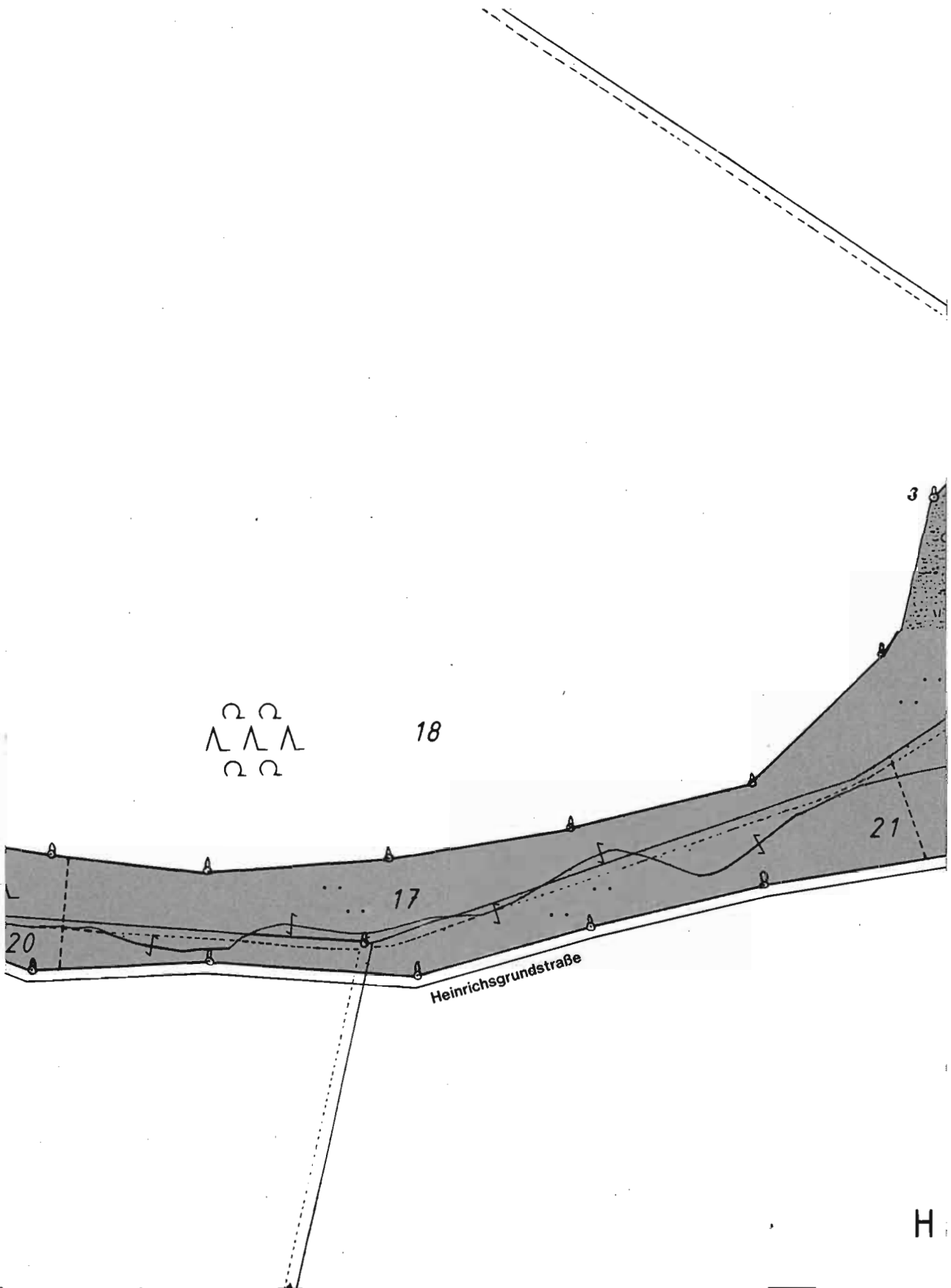
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 5



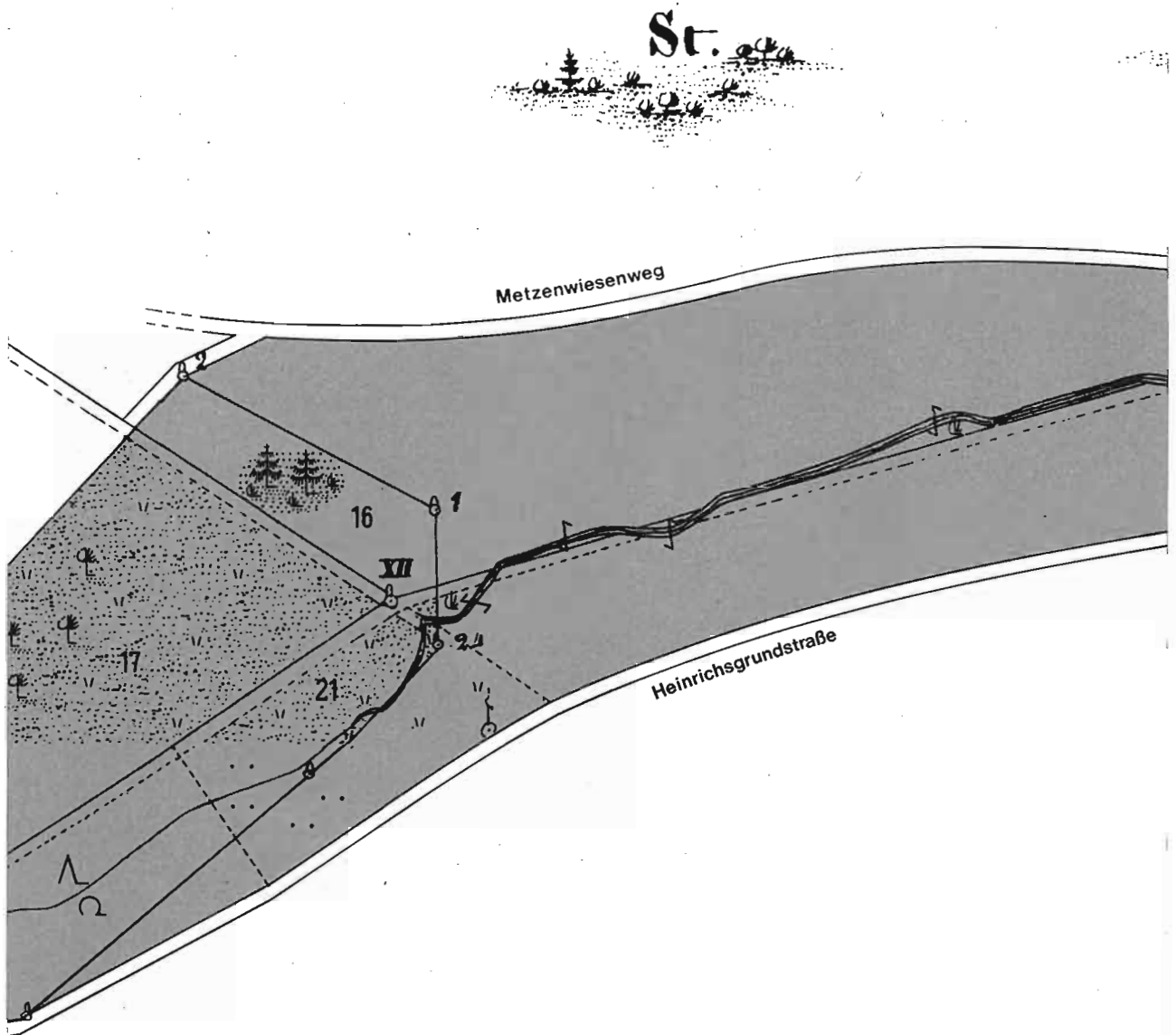
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 6



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 7

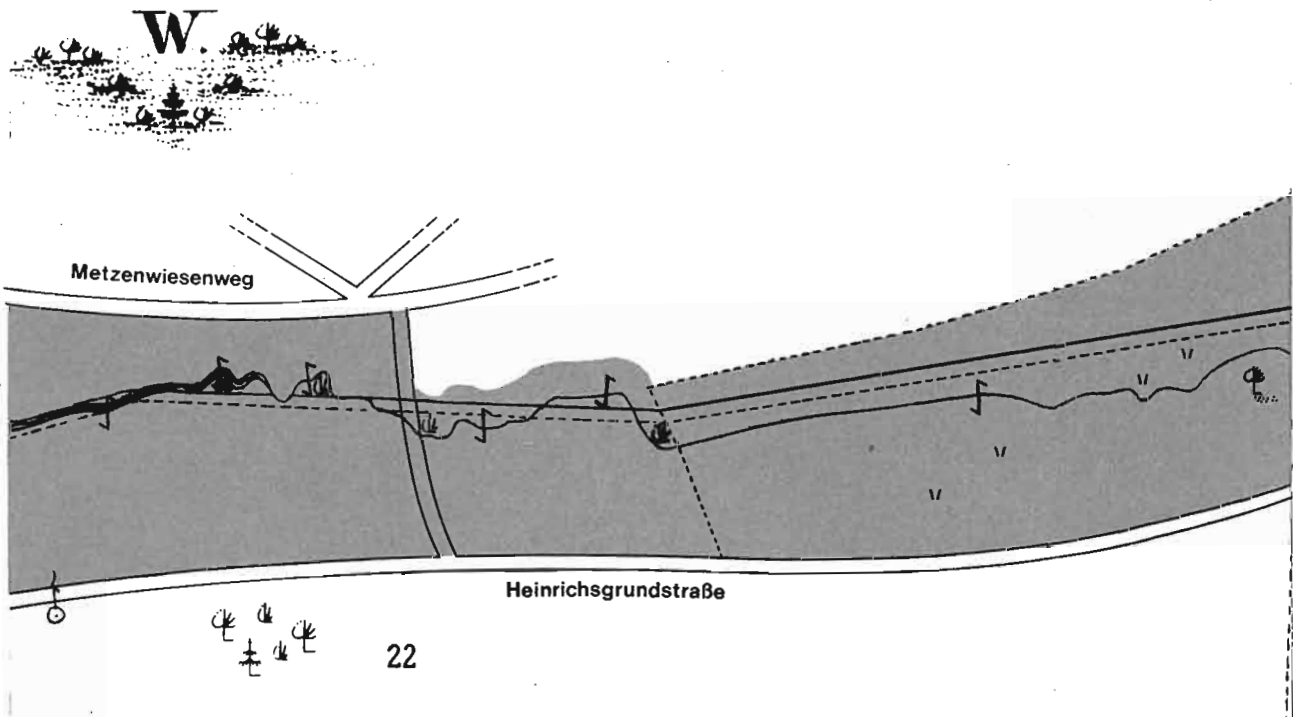


22

e i n r i c h s

Anlage 2

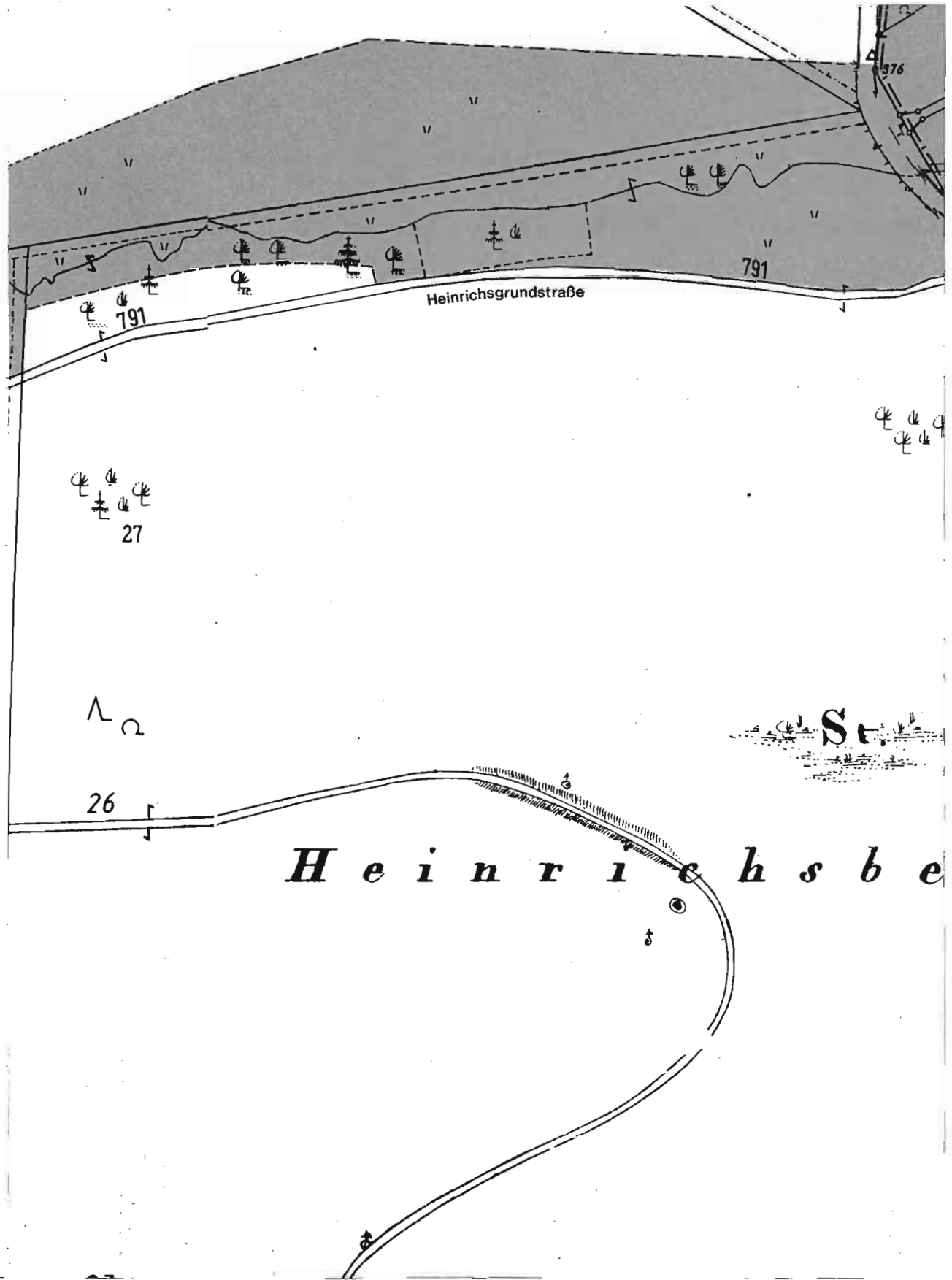
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 8



b u c h

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 9



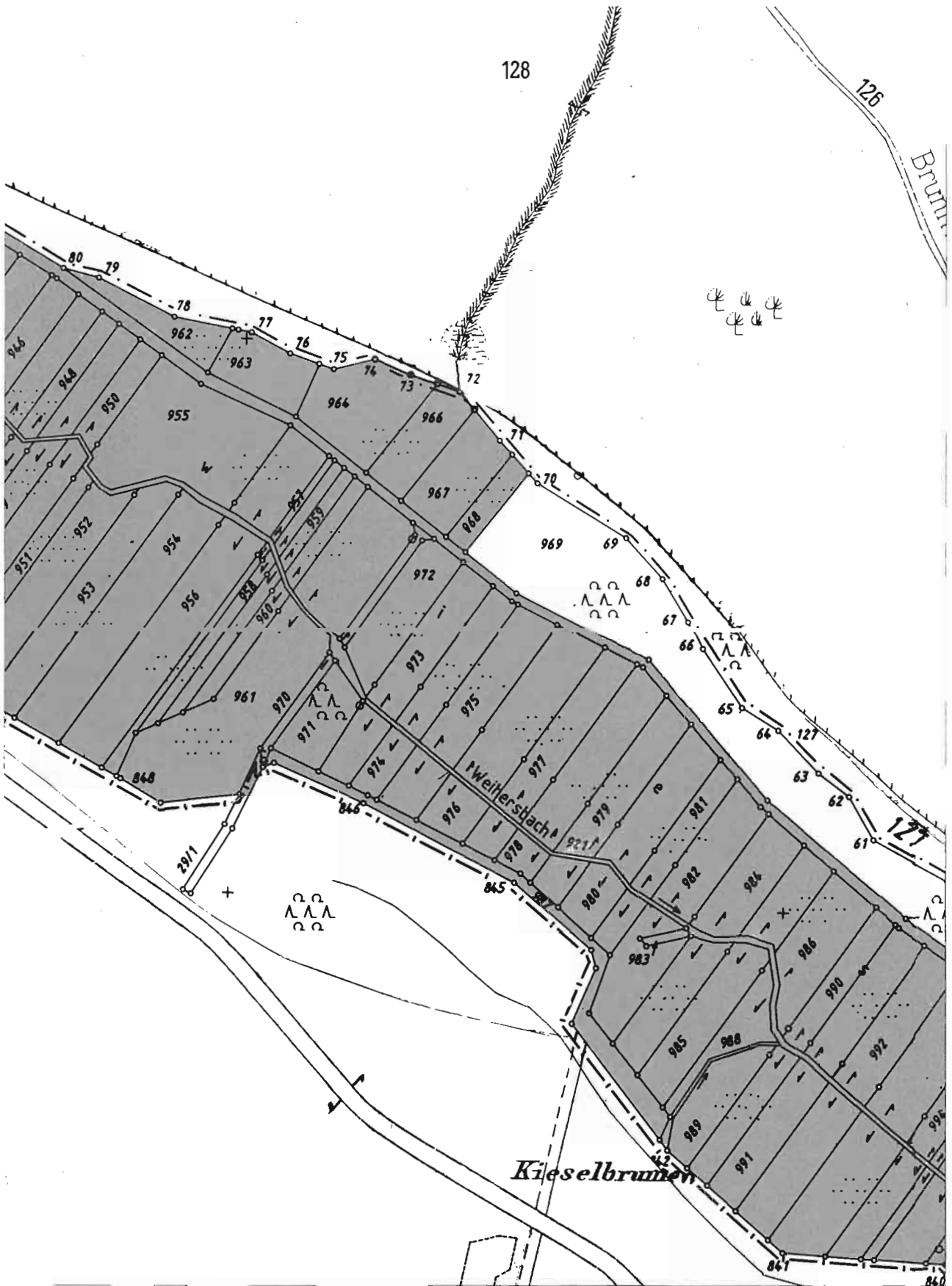
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 10



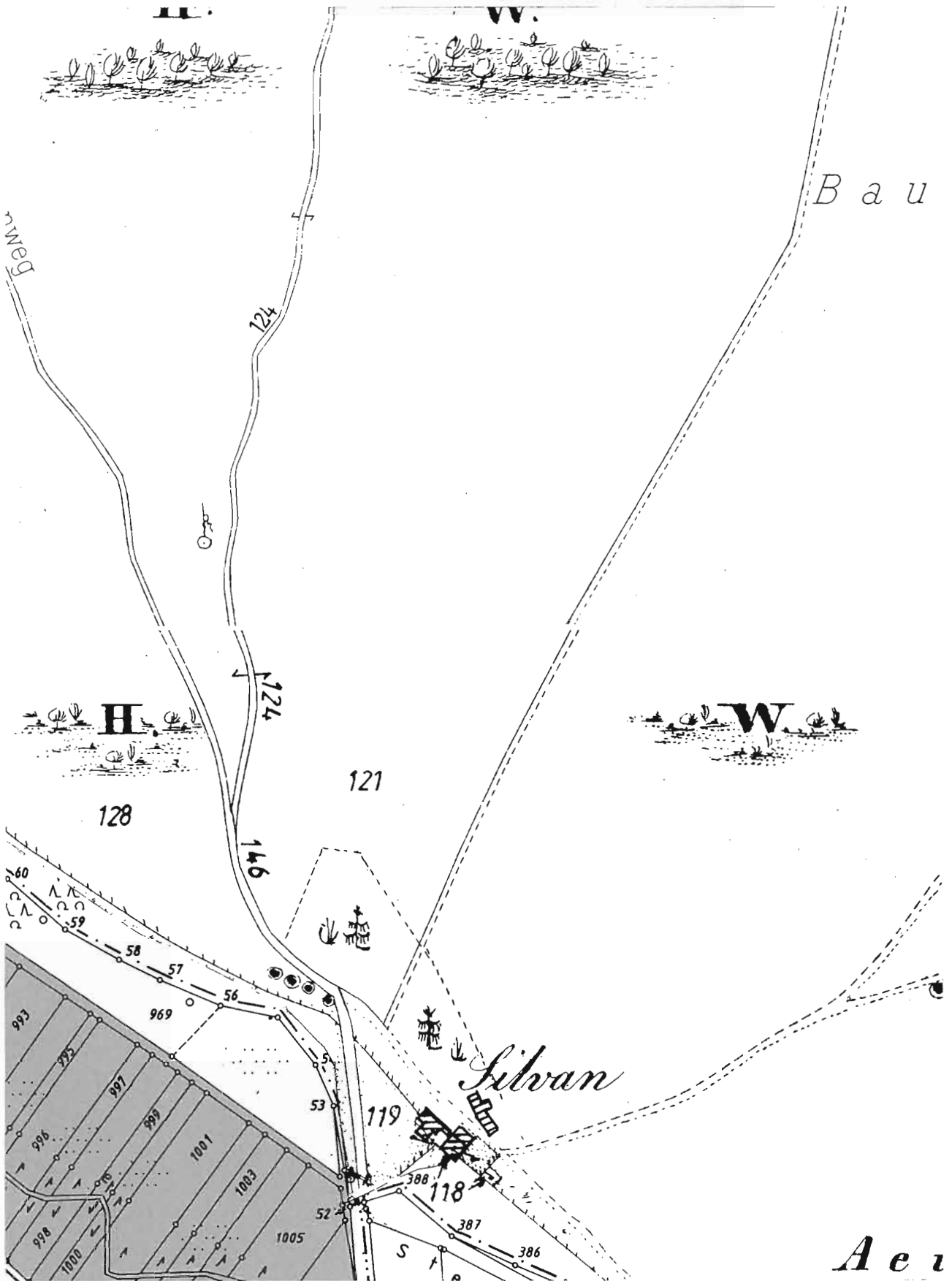
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 11



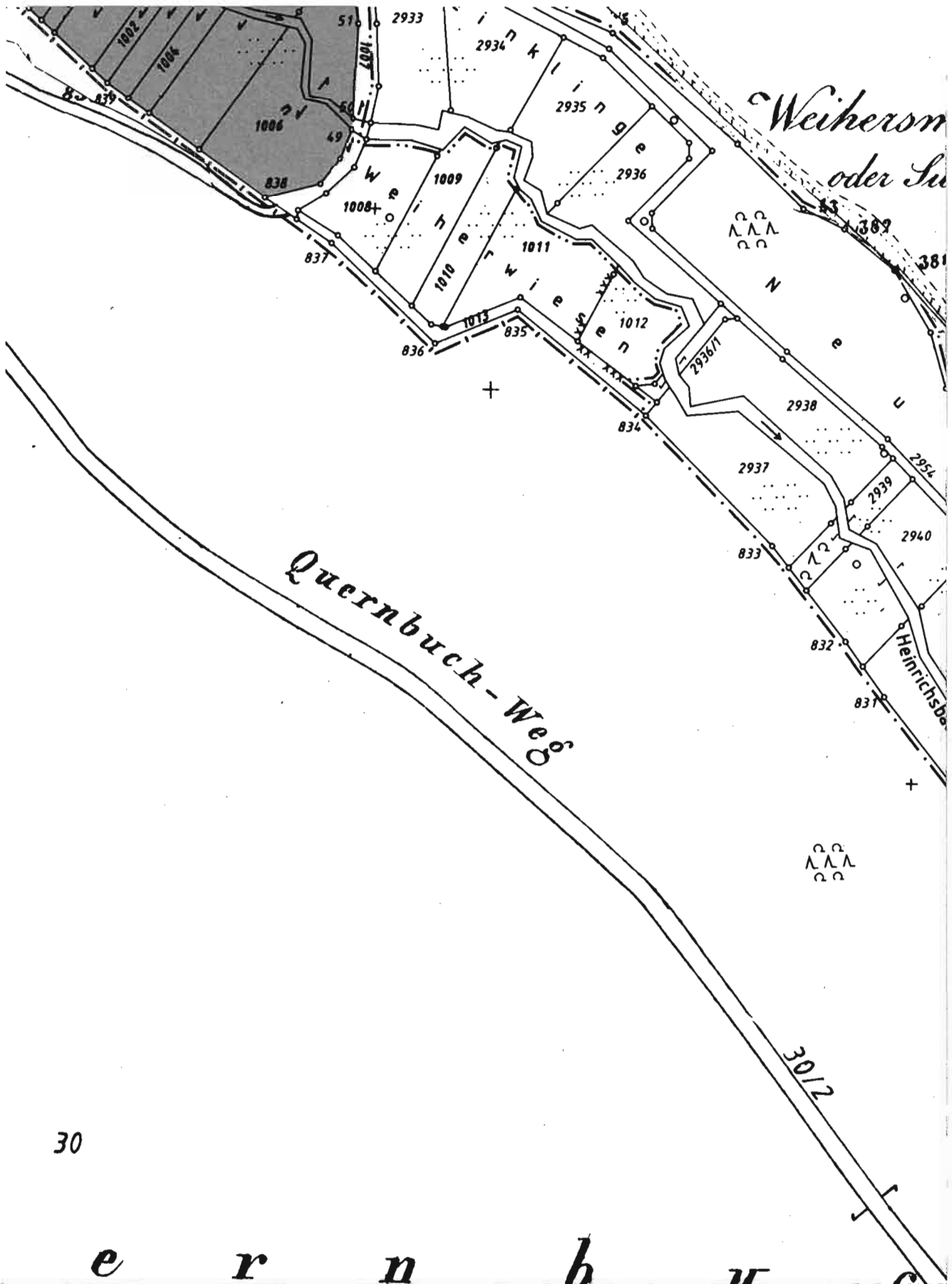
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 12



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weihersgrund“ vom 14.05.1998, Ausschnitt 13



30

e r n h u